



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 11. Januar 2023

Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe (SHG). Anpassung an die Verordnung des Bundes über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV). Bericht der Kommission FGS

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) hat an ihrer Sitzung vom 11. Januar 2023 in Anwesenheit von Gesundheits- und Sozialdirektor Peter Truttmann sowie Verena Wicki Roth, Vorsteherin Sozialamt, die Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; NG 761.1) beraten. Gestützt auf Art. 20 des Landratsgesetzes erstattet Ihnen die Kommission FGS den folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Die Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe und der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV) umfasst folgende fünf Elemente: die Anpassung des Sozialhilfegesetzes SHG an die eidgenössische Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV); ergänzende Anpassungen zu Regelungen der Alimentenbevorschussung; eine Regelung für den Umgang mit Zuständigkeitskonflikten unter den Gemeinden bei der Unterstützung von Bedürftigen; die Regelung der Zuständigkeit für die Aufsicht der Plätze für Pflegekinder sowie die Regelung der Zuständigkeit für die Auskunftserteilung bei der Herkunftssuche im Rahmen von Adoptionen.

2 Stellungnahme der Kommission

Die Kommission stellt fest, dass die Teilrevision des Sozialhilfegesetzes aufgrund der eidgenössischen Inkassohilfeverordnung erforderlich ist. Die Inkassohilfe wird neu gesamtschweizerisch einheitlich geregelt. In vielen Teilen sind die Vorgaben der Inkassohilfe in Nidwalden bereits umgesetzt, sodass die Auswirkungen der Teilrevision überschaubar sind. Des Weiteren stellt die Kommission fest, dass auch die restliche Anpassung und Präzisierungen sinnvoll und erforderlich sind. Sie ist mit der vorgelegten Teilrevision vollumfänglich einverstanden.

Zur Diskussion Anlass gab insbesondere der folgende Punkt:

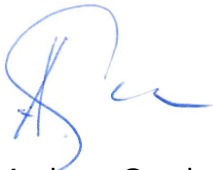
Die **finanziellen und personellen Auswirkungen** der Teilrevision bezogen auf die Inkassohilfe. Betreffend die Regelung der Kostenübernahme von Kosten Dritter in Zusammenhang mit der Inkassohilfe (namentlich Betreibungs-, Verfahrens- und Übersetzungskosten) wurde die Frage gestellt, ob dies zu zusätzlichen Kosten für den Kanton führt. Die Kommissionsmitglieder wurden darüber informiert, dass die Gemeinden die Kosten Dritter tragen, wenn gleichzeitig Kinderalimente bevorschusst werden. Ist dies nicht der Fall, trägt der Kanton die Kosten. Auch bei der Inkassohilfe für Erwachsene trägt der Kanton die Kosten, wobei diese in Rechnung gestellt werden, wenn die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Personen dies zulassen. Insgesamt dürfte der Betrag überschaubar bleiben (die bisherigen Kosten liegen bei rund CHF 3'000 pro Jahr für den Kanton und die Gemeinden zusammen). Allenfalls kann eine Häufung der Beanspruchung der Inkassohilfe zu einem Mehraufwand für die Mitarbeitenden führen. Eine Erhöhung der Stellenprozente ist vorläufig jedoch nicht angedacht.

3 Antrag der Kommission

Die Kommission FGS beantragt dem Landrat mit 9 : 0 Stimmen (ohne Enthaltung) auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe (SHG) betreffend die Inkassohilfe zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR FINANZEN, STEUERN, GESUNDHEIT UND SOZIALES FGS



Andreas Gander
Vizepräsident



Mlaw Melanie Rogger
Kommissionssekretärin